

Pfister Roth Vogt Braun | Postfach 10 02 61 | 72302 Balingen

MERKBLATT

weitere Merkblätter unter www.prvb.de**Geschäftsführer:****Holger Pfister**, Diplom-Betriebswirt (B.A.), Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht**Holger Roth**, Diplom-Betriebswirt (B.A.), Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)**Alexander Vogt**, Diplom-Kaufmann, Steuerberater
Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.)
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)**Hauptsitz:**Grünewaldstraße 1
72336 BalingenTelefon +49 7433 9699 - 0
Telefax +49 7433 9699 - 40**Zweigniederlassung:**Konrad-Adenauer-Straße 20
72461 AlbstadtTelefon +49 7432 98428 - 0
Telefax +49 7432 98428 - 40info@prvb.de
www.prvb.de

Kassenführung bei Nutzung einer elektronischen Registrierkasse

Inhalt

- | | |
|---|--|
| I. Funktionsweise | IV. GoBD und Verfahrensdokumentationen |
| II. Aktuelle Anforderung an die Kassenführung | V. Hinzuschätzungen |
| III. Die Kassen-Nachschau | VI. Musterprozess vor dem BFH |

I. Funktionsweise

Die Anforderungen an die Kassenführung und die Prüfung von Kassen und Kassensystemen durch die Finanzverwaltung werden seit vielen Jahren verschärft. Zugegeben: In bargeldintensiven Betrieben kam und kommt es nach wie vor zu Steuerverkürzungen. Doch letztlich sind es auch die ehrlichen Unternehmer, die sich mit den neuen Anforderun-

gen befassen müssen und die sich seitens der Finanzverwaltung dem Generalverdacht ausgesetzt sehen, ihre Kasse nicht ordnungsgemäß zu führen. Daher müssen sie seit Anfang 2018 Kassen-Nachschauen und zuvor schon Umsatzsteuer-Nachschauen über sich ergehen lassen, Verfahrensdokumentationen erstellen und in Prüfungen

den oftmals nicht nachvollziehbaren Kalkulationen des Fiskus entgegenzutreten, um hohe Hinzuschätzungen zu Umsatz und Gewinn zu vermeiden. Nachfolgend werden die aktuellen gesetzlichen Anforderungen dargestellt. Zudem wird erörtert, welche Herausforderungen sich in der Praxis ergeben. Um Missverständnisse zu vermeiden:

- Die nachfolgenden Anforderungen betreffen **digitale Kassen und Kassensysteme**. Wer bislang eine **offene Ladenkasse** einsetzt, also zum Beispiel eine Schublade oder Geldkassette, darf dies auch weiterhin tun. Er ist nicht verpflichtet, eine Registrierkasse oder Ähnliches zu kaufen und einzusetzen. Falls er aber eine digitale Kasse nutzt, gibt es kein Entrinnen: Die gesetzlichen Anforderungen sind einzuhalten.

Elektronische Aufzeichnungssysteme

Hinweis: Ein elektronisches Aufzeichnungssystem ist die zur elektronischen Datenverarbeitung eingesetzte Hard- und Software, die elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen und somit Grundaufzeichnungen erstellt.

In der Praxis der bargeldintensiven Unternehmen gehören dazu insbesondere (beispielhafte Aufzählung):

- elektronische Registrierkassen,
- PC-Kassen-Systeme,
- Tablet-/App-Kassen-Systeme,
- Waagen mit Registrierkassenfunktion.

Hinweis: Diese genannten elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen nach dem aktuellen Stand ab dem 1.1.2020 (spätestens jedoch bis zum 30.9.2020) zusätzlich die besonderen Anforderungen des § 146a AO erfüllen (= Pflicht zur Aufzeichnung anderer Vorgänge, Schutz vor Veränderungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung).

Im Folgenden wird nur der Begriff „elektronische Aufzeichnungssysteme“ verwendet.

Im Rahmen von Betriebsprüfungen ist von besonderer Bedeutung, dass zu den genannten elektronischen Aufzeichnungssystemen immer die Kasseneinzeldaten in elektronischem Datenformat (z. B. csv-Dateien) zeitnah vorgelegt werden können. Auf Papier ausgedruckte Tagesendsummenbons (frühere Z-Bons) haben schon seit dem 1.1.2017 – mit Wegfall der Härtefallregelung zum 31.12.2016 – nur noch geringe Bedeutung. Sie dienen in der Praxis höchstens noch als Buchungsbeleg für den Steuerberater. Daher besteht diesbezüglich auch eine Aufbewahrungspflicht.

Hinweis: Elektronische Registrierkassen (gilt nicht für PC-Kassen-Systeme oder Tablet-/App-Kassen-Systeme) dürfen bis zum 31.12.2022 weiter genutzt werden, wenn sie

nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft wurden, den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 entsprechen und bauartbedingt nicht mit der neuen zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet werden können, so dass sie den Anforderungen des § 146a AO i. d. F. des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen entsprechen.

II. Aktuelle Anforderungen an die Kas-senführung

Viele Jahre galt die sog. 'Kassenrichtlinie' des **Bundesfinanzministeriums** (BMF) vom 26.11.2010. Sie regelt die Anforderungen an Kassen und Kassensysteme, die zwischen dem 26.11.2010 und dem 31.12.2019 angeschafft worden sind bzw. noch werden. Die Anforderungen lauten in aller Kürze:

- Geschäftsvorfälle müssen elektronisch aufgezeichnet werden, und zwar einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet.
- Diese Daten sind unveränderlich abzuspeichern. Ist dies innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen die Daten auf einem externen Datenträger gespeichert werden.
- Die Unterlagen sind zehn Jahre lang jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren.
- Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend.
- Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen (über die Zusammensetzung und Beschaffenheit der digitalen Daten) müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen, so dass sie einer digitalen Betriebsprüfung zugänglich sind.

Keinesfalls dürfen Registrierkassen ohne jegliche Speichermöglichkeit eingesetzt werden. Dies gilt spätestens seit 2017.

Während sich viele Anforderungen in der Vergangenheit eher aus Verwaltungsanweisungen und der Rechtsprechung ergaben, ist dies mit dem so genannten 'Kassengesetz' (Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen), das Ende 2016 verabschiedet worden ist, anders. Der Gesetzgeber hat die Vorgaben an die Einzelaufzeichnungspflicht speziell für elektronische Aufzeichnungssysteme in § 146a Abs. 1 S. 1 der Abgabenordnung (AO) geregelt. Diese gesetzliche Pflicht gilt grundsätzlich ab 1.1.2020 und ergänzt die allgemeinen Aufzeichnungspflichten nach § 146 AO, die bereits zum 29.12.2016 verschärft worden sind.

Bei der Nutzung elektronischer Aufzeichnungssysteme dürfen – wie bislang schon – nur noch solche Geräte verwendet werden, die die digitalen Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzeichnen. Die Daten müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden.

Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung

Wichtig: Um die Pflicht zu erfüllen, müssen Betriebsinhaber das elektronische Aufzeichnungssystem **ab dem 1.1.2020** durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)** schützen (§ 146a Abs. 1 AO).

Ab dem 1.1.2020 müssen die genannten elektronischen Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auch keine Kassensysteme verkauft werden, in denen eine zTSE nicht eingebaut werden kann.

Da bis zum Ende des Jahres 2019 zTSE am Markt nicht verfügbar sind und nicht mehr damit zu rechnen ist, dass die elektronischen Aufzeichnungssysteme mit einer zTSE ausgestattet werden können, hat das BMF reagiert und am 6.11.2019¹ eine Nichtbeanstandungsregelung bekannt gegeben: Danach wird die Finanzverwaltung bei späteren Prüfungen für den Zeitraum **1.1.2020 bis 30.9.2020** keine negativen Konsequenzen daraus ziehen, dass die Steuerpflichtigen in den elektronischen Aufzeichnungssystemen noch keine zTSE eingebaut haben. Die Bestandteile der zTSE (Details finden Sie unter www.bsi.de oder unter www.dfka.net) sind das Sicherheitsmodul, das **Speichermodul und die Digitale Schnittstelle**.

Meldepflicht von elektronischen Kassensystemen

Wer elektronische Aufzeichnungssysteme für die Kassenerführung nutzt muss dies dem **zuständigen Finanzamt ab dem 01.01.2020 mitteilen**. Hierfür wird ein amtlicher Vordruck herausgegeben, der allerdings derzeit noch nicht vorliegt. Die Mitteilung hat innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme zu erfolgen.

Belegausgabepflicht

Zusätzlich besteht beim Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems ab dem **1.1.2020 eine Belegausgabepflicht an den Kunden**. Der Beleg ist elektronisch oder in Papierform zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht zur Mitnahme des Belegs durch den Kunden besteht jedoch nicht. Aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität kann in bestimmten Fällen ein Antrag auf Befreiung von der Belegausgabepflicht gestellt werden.

Geldbuße

Wer gegen die genannten Regelungen zur TSE, deren Zertifizierung sowie gegen die Melde- und Belegausgabepflicht verstößt, muss mit einer **Geldbuße** rechnen, die **bis zu 25.000 €** betragen kann. Ab dem Jahr 2020 ist es sogar verboten, elektronische Aufzeichnungssysteme gewerblich in den Verkauf zu bringen, die nicht mit einer TSE ausgerüstet werden können. Sie selbst dürfen dann Ihre alte Kasse nicht verkaufen, sondern können diese nur noch in den Keller stellen.

III. Die Kassen Nachschau

Die Kassen-Nachschau ist seit dem 1.1.2018 zulässig. Allerdings sind viele Steuerberater und Betriebsprüfer der Auffassung, dass es einer entsprechenden gesetzlichen Regelung gar nicht bedurft hätte, denn schon seit vielen Jahren sind so genannte Umsatzsteuer-Nachschauen zulässig (§ 27b Abs. 1 UStG).

Diese sind oftmals genutzt worden, um auch die Kassenerführung zu überprüfen. Zahlreiche Prüfer haben also bereits in der Vergangenheit eine Kassen-Nachschau durchgeführt, ohne dass diese gesetzlich normiert war. Das **Finanzgericht Hamburg** (Urteil vom 11.4.2018, 6 K 44/17 rkr.) hat entschieden, eine Umsatzsteuer-Nachschau könne (und konnte) auch zu der Feststellung genutzt werden, welches Kassensystem zum Einsatz kommt. Für eine solche Feststellung sei ein schriftliches Auskunftsersuchen nicht zwingend das mildere und geeignete Mittel. Eine Umsatzsteuer-Nachschau sei im Übrigen auch möglich, wenn bereits eine Vermutung besteht, der Unternehmer könnte Umsatzsteuern hinterzogen haben. Die Steuerhinterziehung dürfe aber noch nicht mit Sicherheit feststehen, denn dann bestünde bereits ein strafrechtlicher Anfangsverdacht, und die Umsatzsteuer-Nachschau darf nicht zur Umgehung der Rechte des Steuerpflichtigen in einem Strafverfahren benutzt werden.

Wie Insider berichten, wird das Instrument der Kassen-Nachschau von den Finanzämtern ganz unterschiedlich gehandhabt. Während es Finanzämter gibt, die im Jahr 2018 gerade einmal drei Nachschau im gesamten Finanzamtsbezirk durchgeführt haben, setzen andere Behörden die Kassen-Nachschau nahezu flächendeckend ein. Betroffen sind auf jeden Fall Betriebe, die mehr oder weniger hohe Umsätze aus Bargeldgeschäften erzielen, also der Einzelhandel, das Taxigewerbe, das Frisörhandwerk sowie Restaurants und Imbissbetriebe. Dabei ist eine Tendenz zu erkennen, dass gerade letztgenannte Betriebe besonders im Fokus der Prüfer stehen. Den ersten Teil einer Kassen-Nachschau wird der 'Prüfling' nicht mitbekommen, nämlich die 'Feldforschung' des Finanzamts. Zunächst werten die Finanzbeamten die Akten aus und greifen auf die Erfahrungen aus der Vergangenheit zurück. Wer schon einmal auffällig geworden ist, darf mit Besuch rechnen. Auch wenn die Rohgewinnsätze oder der erklärte Eigenverbrauch Anlass zu Beanstandungen geben, könnten dies Indizien für eine kommende Kassen-Nachschau sein. Wichtiger ist aber die 'Detektivarbeit' vor Ort. Dazu betreten ein oder mehrere Finanzbeamte inkognito zum Beispiel eine Gaststätte und schauen, ob der Gastronom die Kassenerführung stringent oder eher kreativ handhabt.

Beispiele:

- Erfasst er jeden Vorgang in seiner Kasse?
- Ist die Kassenschublade immer geöffnet oder wird sie nach jedem Bezahlvorgang wieder geschlossen?

¹BMF, Schreiben v. 6.11.2019 - IV A 4 - S 0319/19/10002 :001, BStBl 2019 I S. 1010 LAAAH-34462.

- Besteht eine zweite Kasse, etwa eine offene Schublade, neben der eigentlichen Registrierkasse?
- Wird nur so getan, als wenn Verkäufe gebongt werden?
- Werden Bar- und EC-Kartenumsätze korrekt erfasst?
- Werden bestellte Gerichte auf dem Bon richtig aufgeführt und besteht eine Übereinstimmung mit der Speisekarte (z. B. Pizza mit extra Käse und einem kleinen Salat wird als Sparmenü gebongt, obwohl es ein solches laut Speisekarte nicht gibt)?

Falls sich hier Auffälligkeiten ergeben, kann der Unternehmer davon ausgehen, dass er in Kürze unangemeldeten Besuch erhalten wird. Gleiches gilt, wenn eine Steuererklärung zügig bearbeitet wird und der Bescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergeht. Im Rahmen der Kassen-Nachschau wird sich dann ein Prüfer während der üblichen Geschäftszeiten im Betrieb einfinden und zunächst seinen Dienstausweis vorzeigen. Optimaler Weise legt er dem Unternehmer ein Schreiben mit der Unterschrift seines Sachgebietsleiters oder ein Merkblatt über den Ablauf der Kassen-Nachschau vor.

Anschließend wird der Prüfer den Gastronomen oder Händler um Aushändigung der Organisationsunterlagen der Kasse, sprich einer Verfahrensdokumentation und der Einrichtungs- und Programmierprotokolle, bitten. Können diese nicht vorgelegt werden, bestehen schon schlechte Karten. Alsdann schaut der Prüfer, ob das Kassensystem korrekt geführt wird, ob Speicherungen auf SD-Karten erfolgt sind bzw. diese gelöscht wurden oder wie im Restaurant Tische 'abgeschlossen' werden. Gerade der letzte Punkt liefert interessante Anhaltspunkte für den Prüfer. Denn es könnte sein, dass ein Tisch, der eigentlich 'abgeschlossen' ist, nicht im Kassensystem bzw. Kassensystem auftaucht. Daher sollten sich Gastronomen nicht wundern, wenn der Prüfer erst kurz vor Geschäftsschluss, also auch nachts, bei ihm 'anklopft'. Eventuell werden auch die Aufzeichnungen der Vortage verlangt.

Weiterhin wird sich der Prüfer mit dem Kassensystem vertraut machen und höflich, aber bestimmt darum bitten, Zugriff auf dieses nehmen zu dürfen. Er wird schauen, ob dort Manipulationen vorgenommen worden sind. Auch die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen in elektronischer Form, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, wird der Prüfer anfordern. Gegebenenfalls wird er diese aber erst in der Amtsstube auswerten. Bei berechtigten Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung wird er einen Kassensturz vornehmen (lassen).

Letzteres ist aber in Restaurants mit mehreren Kellnern eher schwierig durchzuführen, zumal Tische erst abgerechnet werden, wenn die Gäste das Lokal verlassen möchten. Bis dahin sind Speisen und Getränke eventuell zwar erfasst, aber das Bargeld noch nicht vereinnahmt worden. Insofern wird sich hier stets eine Differenz ergeben. Schwierig wird es auch, wenn mehrere 'Kellner-Portemonnaies' vorhanden sind. Dann müssten im Zuge eines Kassensturzes alle Kellner zusammengerufen werden.

Auch wird es mit dem Kassensturz schwierig bis fast unmöglich, falls etwa in der Event-Gastronomie Gläser mit Pfand ausgegeben werden. In der Registrierkasse werden zwar die Umsätze plus Pfand erfasst, die Auszahlung des Rückgabepfands erfolgt aber regelmäßig in der Hektik des

Geschäfts aus einer offenen Barkasse. Ein Kassensturz hätte hier nur wenig Aussagekraft.

IV. GoBD und Verfahrensdokumentation

Laut den 'Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) müssen buchführungs- bzw. aufzeichnungspflichtige Steuerzahler eine **Verfahrensdokumentation** erstellen, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des Datenverarbeitungsverfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind. Der Ruf zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation mag bei vielen Unternehmern ungehört verhallen. Geht es jedoch um bargeldintensive Betriebe, muss die Empfehlung lauten, die Dokumentation alsbald zu erstellen. Denn: Wie erwähnt müssen Händler und Dienstleister, die Bareinnahmen erzielen, jederzeit mit einer Kassen-Nachschau rechnen. Die von dieser Maßnahme betroffenen Unternehmer haben den prüfenden Finanzbeamten auf Verlangen „Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen“.

Unternehmer müssen also ab dem 1.1.2018 Verfahrensdokumentationen zum Einsatz der (Registrier-)Kassen jederzeit vorlegen können (vgl. **FG Berlin-Brandenburg**, Beschluss vom 13.12.2018, Az. 7 V 7137/18). Sie sollten daher Bedienungsanleitungen sowie gegebenenfalls Programmier- und Einrichtungsprotokolle stets griffbereit halten. Die Verfahrensdokumentationen zur Kassenführung müssen insbesondere umfassen:

- genaue Beschreibung der eingesetzten Kassen und Kassensysteme
- Bedienungsanleitung/Benutzerhandbuch
- Programmieranleitungen
- Einrichtungsprotokolle
- Arbeitsanweisungen
- Beschreibung der Kontrollmechanismen
- Beschreibung der Archivierungsfunktionen
- Protokolle über Einsatzorte und -zeiträume der Registrierkassen. Bei umfassenden Kassensystemen, die technisch anspruchsvoll sind, muss auch ein umfassende Verfahrensdokumentation erfolgen.

Unser Tipp: Der '**Deutsche Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik e. V.**' (DFKA) hat eine Muster-Verfahrensdokumentation zur ordnungsmäßigen Kassenführung erstellt. Dieses Muster stellt der DFKA unter folgendem Link kostenfrei zum Download bereit: <https://www.dfka.net/muster-vd-kasse>.

V. Hinzuschätzungen

Auch wenn nicht jeder formale Mangel automatisch zu einer Schätzung berechtigt, stellt sich die Frage, mit welchem Sicherheitszuschlag bei Verstößen gegen die Kassenführung und gegen die GoBD zu rechnen ist. Die Antwort ist schwierig. Letztlich kommt es auf den Einzelfall an. Oder anders gesagt: Es kommt auf den Betrag an, auf den sich Finanzamt und Unternehmer einigen. Nachfolgend haben wir einige FG-Urteile aufgeführt, die eventuell als Richtschnur dienen können:

FG Köln vom 6.6.2018 (15 V 754/18): Sicherheitszuschlag 10 % bei fehlenden Programmierprotokollen.

FG Köln vom 2.5.2007 (5 K 4125/06): Hinzuschätzung von 5 % trotz gravierender Mängel.

FG Düsseldorf vom 28.7.2009 (15 K 829/06 G, U, F): Sicherheitszuschlag von 20 % bei fehlender Mitwirkung des Betriebsinhabers bei der Beweisführung.

Thüringer FG vom 30.1.2013 (3 K 212/11): Sicherheitszuschlag von 10 % bei kleineren Ungereimtheiten.

FG Rheinland-Pfalz vom 30.8.2000 (1 K 3051/98): Sicherheitszuschlag vom 2,5 % nicht zu beanstanden.

FG Münster vom 30.6.2005 (12 V 1479/05 G, U, F): Sicherheitszuschlag von 3,25 % des erklärten Umsatzes ist bei Mängeln der Kassenführung angemessen.

FG Düsseldorf vom 26.3.2012 (6 K 2749/11 K, G, U, F): Hinzuschätzung von 8 % des erklärten Umsatzes angesichts der Schwere der Buchführungsmängel selbst dann gerechtfertigt, wenn eine Nachkalkulation möglicherweise keine Differenz erbracht hätte. Denn in Hinblick auf die festgestellten Buchführungsmängel ist bereits unklar und nicht nachprüfbar, ob sämtliche Wareneinkäufe Eingang in die Buchführung und damit in die Nachkalkulation gefunden haben.

FG Düsseldorf vom 7.8.1986 (XIV/IX 520/83 E): Die sogenannte Ergänzungsschätzung in Höhe von 2 % des Leistungsumsatzes ist nicht zu beanstanden. Zwischen den Beteiligten ist zu Recht unstrittig, dass wegen der fehlenden Einzelaufzeichnungen der Bareinnahmen ein formeller Buchführungsmangel vorliegt (§ 144 AO).

Es wird deutlich, dass **Hinzuschätzungen zwischen 2,5 und 20 % des Umsatzes** denkbar sind – wohlgemerkt bei Fällen, in denen es um Mängel der Kassenführung und nicht (vordergründig) um Steuerhinterziehung ging. In der Praxis sollte natürlich jeweils mit den günstigen Urteilen argumentiert werden. Kann im Rahmen der Betriebsprüfung keine Einigung erzielt werden, sollte der Gang vor das Finanzgericht nicht gescheut werden. Die Finanzgerichte verfügen oftmals über eigene Prüfer, die das Zahlenmaterial der Finanzverwaltung sehr wohl beurteilen können. In vielen Fällen werden Schätzungen anschließend nach unten korrigiert.

VI. Musterprozess vor dem BFH

Wenn es nach einem Gastronomen aus Süddeutschland geht, dürfen Gaststättenumsätze und -gewinne aufgrund

eines so genannten Vollzugsdefizits generell nicht besteuert werden. Begründung: In seiner Branche werden Bareinnahmen überwiegend unvollständig deklariert und ehrliche Betriebsinhaber damit benachteiligt. Zwar ist er mit seiner Klage vor dem Finanzgericht gescheitert, fast schon sensationell ist aber die Revision zugelassen worden. Und Prozessbeobachter sprechen davon, dass sein Anliegen zumindest vor dem Finanzgericht auch nicht ganz chancenlos war, denn die Richter haben sich tatsächlich intensiv mit seinen Argumenten befasst (**FG Baden-Württemberg**, Urteil vom 12.6.2018, 8 K 501/17, vgl. **'steuertip'** 50/18). Es bleibt also spannend, ob der Kampf für die Rechte der ehrbaren Gastronomen erfolgreich sein wird. Die Revision ist beim BFH anhängig unter dem Az. IV R 34/18. Und vermutlich wird der Gastronom, der seines Zeichens auch gleichzeitig Rechtsanwalt ist, wohl den Gang bis vor das **Bundesverfassungsgericht** wagen.

Rechtsstand: Januar 2020

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.